

„Wer Fische fängt mit Leidenschaft mit Wissenschaft und Meisterhaft und hält dabei sich tugendhaft, gewissenhaft und ehrenhaft, den reichen Fang mit Maß betreibt, sorgt, dass im Wasser auch was bleibt, und angelt nicht um Geld und Gunst, nein – nur aus Freude an der Kunst, der ist, wär's der geringste Knecht: Angler und auch fischgerecht.“



Anglerverein >> Früh - Auf << Dutenhofen e.V.

A I Name, Zweck, Mitgliedschaft

| | | |
|-----|--------------------|---------------------------------------|
| § 1 | Abs. 1-6 | Name, Rechtsnatur und Sitz des Verein |
| § 2 | Abs. 1 a)-d), 2, 3 | Zweck und Aufgabe des Vereins |
| § 3 | Abs. 1 a)-h), 2-10 | Mitgliedschaft |
| § 4 | Abs. 1 | Aufnahmegebühren und Beiträge |
| § 5 | Abs. 1-3 | Rechte der Mitglieder |
| § 6 | Abs. 1-6, 7 a)-d) | Pflichten der Mitglieder |
| § 7 | Abs. 1-5 | Beendigung der Mitgliedschaft |

A II Organe des Vereins

| | | |
|------|-----------------------|--|
| § 8 | Abs. 1-3 | Organe des Vereins |
| § 9 | Abs. 1-3 | Die Mitgliederversammlung |
| § 10 | Abs. 1, 2 a)-b), 3, 4 | Einberufung der Mitgliederversammlung |
| § 11 | Abs. 1 a)-d), 2, 3 | Aufgaben der Jahreshauptversammlung |
| § 12 | Abs. 1 | Die Halbjahresversammlung |
| § 13 | Abs. 1 | Außerordentliche Mitgliederversammlung |
| § 14 | Abs. 1 a)-k), 2-7 | Der Gesamtvorstand |
| § 15 | Abs. 1, 2 | Der Geschäftsführende Vorstand |
| § 16 | Abs. 1-5 | Finanzordnung und Rechnungslegung |

A III Sonstige Bestimmungen

| | | |
|------|-----------|-----------------------------|
| § 17 | Abs. 1 | Gäste |
| § 18 | Abs. 1 | Satzungsänderung |
| § 19 | Abs. 1 | Auflösung des Vereins |
| § 20 | Abs. 1, 2 | Verbindlichkeit der Satzung |
| § 21 | Abs. 1 | Inkrafttreten der Satzung |

B Geschäftsordnung

| | | |
|-----|----------|-----------------------------|
| § 1 | Abs. 1 | Beschlussfähigkeit |
| § 2 | Abs. 1-3 | Beschlüsse und Abstimmungen |
| § 3 | Abs. 1-8 | Wahlen |
| § 4 | Abs. 1-4 | Anträge |
| § 5 | Abs. 1-4 | Allgemeine Bestimmungen |

C Schiedsordnung

| | | |
|-----|-----------------------------|---|
| § 1 | Abs. 1 | Schiedsgericht |
| § 2 | Abs. 1 | Entscheidung, Begründung und Zustellung |
| § 3 | Abs. 1 | Fristen |
| § 4 | Abs. 1 | Anträge |
| § 5 | Abs. 1 a)-e), 2 a)-e), 3, 4 | Strafen |
| § 6 | Abs. 1 | Persönliches Erscheinen |
| § 7 | Abs. 1, 2 | Rechtliches Gehör |

D Ehrenordnung

| | | |
|-----|--------------|---------------------------------------|
| § 1 | Abs. 1 a)-c) | Möglichkeiten der Ehrung |
| § 2 | Abs. 1 | Ehrung für langjährige Mitgliedschaft |
| § 3 | Abs. 1 | Ehrenmitgliedschaft |
| § 4 | Abs. 1 | Ehrenvorsitzender |
| § 5 | Abs. 1 | Aberkennung der Ehrung |

E Gewässerordnung

| | | |
|-----|--------------------|-----------------------------|
| § 1 | Abs. 1, 2 a)-b), 3 | Allgemeine Bestimmungen |
| § 2 | Abs. 1-8 | Fischereiliche Bestimmungen |
| § 3 | Abs. 1-2 | Schonzeiten und Mindestmaße |
| § 4 | Abs. 1 a)-c) | Sonstige Gebote |

A I Name, Zweck, Mitgliedschaft§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz des Verein

- (1) Der Verein führt den Namen, Angelverein >> Früh - Auf << Dutenhofen e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wetzlar.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Hegegemeinschaft Lahn II
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nr. 499 eingetragen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist als gemeinnützige Einrichtung nicht auf gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet. Er hat den Zweck, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des waidgerechten Angelns zu geben, **insbesondere**
 - a) durch die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau von Pacht und Eigengewässern.
 - b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Gewässern. Kampf gegen die Umweltverschmutzung. Erhaltung einer sauberen Umwelt. Anleitung der Mitglieder zu waidgerechtem Handeln.
 - c) Durch eine Jugendgruppe den Nachwuchs zu fördern. Erziehung der jugendlichen Mitglieder zu waidgerechten Fischern.
 - d) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Eigen und Pachtgewässer. Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens.
- (2) Der Verein ist ein auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischer-Gemeinschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der **Gemeinnützigkeitsverordnung** sowie die Richtlinien für den **Bundesjugendplan** sind für den Verein verbindlich.
- (3) Der Verein verhält sich in Fragen der **Parteipolitik**, der **Religion** und der **Rassen** neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird unterschieden in:
 - a) aktive Mitglieder mit Fischerprüfung und vollendeten 18 Lebensjahr.
 - b) aktive Mitglieder (Arbeitsdienstbefreit) mit Fischerprüfung.
 - c) passive Mitglieder (fördernd)
 - d) Jugendlich (mit Fischerprüfung) und nicht vollendeten 18 Lebensjahr.
 - e) Jugendlich (ohne Fischerprüfung) und nicht vollendeten 16 Lebensjahr.
 - f) Vorstandsmitglieder
 - g) Ehrenmitglieder
 - h) Altersmitglieder
- (2) Aktives Mitglied kann - innerhalb der Kapazität der Vereinsgewässer - jede über 18 Jahre alte Person werden, die einen einwandfreien Leumund hat und einen gültigen Fischereischein nachweisen kann. Es wird ein Aktivenbeitrag erhoben.
- (3) Aktives Mitglied (Arbeitsdienstbefreit) kann werden, wer dem Verein seine Arbeitsunfähigkeit anhand seines Schwerbehinderten Bescheid sowie Schwerbehindertenausweises nachweisen kann. Der Arbeitsdienstbeitrag entfällt.
- (4) Passive Mitglieder, die den Verein fördern wollen erhalten keine Angelerlaubnis. Diese Mitglieder haben die Fischerprüfung nicht nachzuweisen. Sie zahlen ein **Viertel des Aktivenbeitrages**. Ein einwandfreier Leumund ist auch hier Voraussetzung.
- (5) Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche werden, der im Besitz eines Jugendfischereischeines ist und die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres muss die Fischerprüfung Urkundlich nachgewiesen werden.
- (6) Altersmitglied wird, wer mindestens 25 Jahre dem Verein angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat. **50% Beitragsbefreiung** für aktive Mitglieder erfolgt in dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Jahr.
- (7) Als Ehrenmitglied wird unabhängig vom Alter von der **Beitragspflicht freigestellt**, wer sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat und in Würdigung dieser Tatsache vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommt.
- (8) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß § 3 Abs. 1 a)-e), Abs. 2-5 hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt vom Verein ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Ablehnung gemäß den Richtlinien des Vereins muß keine Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen.
- (9) Die Aufnahme wird nach fristgerechter Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und eventueller Sonderleistungen rechtskräftig.
- (10) Die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft gelten als Probejahr.

§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge, sowie eventuelle Sonderleistungen werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- (1) sofern es nicht nur passives Mitglied, ohne Fischerprüfung ist, nach Zahlung des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages auf Grund des Angelerlaubnisscheines in den Vereinsgewässern das Angeln mit der Handangel auszuüben, wenn es im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist.
- (2) zu den Versammlungen innerhalb der angegebenen Fristen Anträge zu stellen.
- (3) in den Versammlungen seine Meinung zu vertreten und bei Abstimmungen seine Stimme abzugeben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres und etwaige Sonderleistungen den jeweiligen Beschlüssen entsprechend pünktlich zu entrichten.
- (2) die in der Gewässerordnung niedergelegten Bestimmungen einzuhalten.
- (3) an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, an denen ihm eine Einladung zugeht, wenn es nicht triftige Gründe daran hindern.
- (4) verhängte Angelverbote zu beachten.
- (5) jährlich den Hege und Pflegedienst (Arbeitsdienst) abzuleisten.
Die Anzahl der Stunden werden den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend vom Vorstand festgelegt. Eine Einladung zu den Arbeitsdiensten erfolgt per Ausdruck eines Jährlichen Kalenders für jedes Mitglied in dem alle festgelegten Arbeitsdienste und Geschäfts Öffnungszeiten festgehalten sind.
Der Kalender hängt auch in der Geschäftsstelle aus.
Für jede nicht abgeleistete Stunde des Hege und Pflegedienstes erhebt der Verein den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
Vom Dienst sind befreit : passive Mitglieder, Alters und Ehrenmitglieder, Jugendliche sowie Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag vom Dienst befreien.
- (6) seine Fangkarte in der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres sorgfältig ausgefüllt abzugeben. Unabhängig davon ob es Angeln war, was gefangen hat oder keine Zeit zum Angeln gehabt hat!
- (7) sofortig Schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zu machen, falls sich / oder:
 - a) die Adresse geändert hat!
 - b) die Bankverbindung geändert hat!
 - c) die Telefon oder Mailverbindungen geändert haben!
 - d) die Fischerprüfung bestanden wurde!

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß, Austritt oder Tod.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf entsprechenden Beschluß des Vorstandes bzw. einer Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe e) der Schiedsordnung erfolgen, wenn es sich eines in § 5 Abs. 1a)-e) der Schiedsordnung genannten Verstoßes schuldig gemacht hat.
- (3) Insbesondere wird ein Mitglied in den Probejahren ausgeschlossen, wenn es durch wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Vereinsveranstaltungen seine Interesslosigkeit am Vereinsleben dokumentiert.
- (4) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Beiträge zu bezahlen.
- (5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein aus der bisherigen Mitgliedschaft.
Der Erlaubnisschein wird ungültig und ist mit allem anderen Vereinseigentum innerhalb 14 Tage entschädigungslos an den Verein zurückzugeben.

A II Organe des Vereins

§ 8 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind dem Range nach:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Gesamtvorstand
- (3) der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist als Jahreshauptversammlung, bei Bedarf als Halbjahresversammlung oder als außerordentliche Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die anderen Organe und die Vereinsmitglieder bindend.
- (3) Während der Mitgliederversammlung herrscht Angelverbot.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im Februar oder März, die Halbjahresversammlung in den ersten acht Wochen des zweiten Halbjahres eines jeden Jahres, jedoch nicht in den Sommerferien in Hessen statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies für notwendig hält, oder
 - b) sie von mindestens $\frac{1}{5}$ sämtlicher Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte verlangt werden!
- (3) Die Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens **14 Tagen** und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und schlägt ein Versammlungspräsidium vor. Das Präsidium besteht aus höchstens vier Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Der Jahreshauptversammlung stehen ausschließlich zu:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und der einzelnen Ressorts.
 - b) der Beschluss über den Kassenbericht und den Jahresabschluß für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie über den Haushalt für das laufende Jahr,
 - c) die Wahl des Vorstandes und zweier sachkundiger Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Im Bedarfsfall die Halbjahresversammlung.
- (3) Über den Ablauf sowie die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, sowie die nachfolgend beschriebene Halbjahres und außerordentlichen Versammlungen, werden vom Schriftführer Protokolle angefertigt und vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 12 Die Halbjahresversammlung

- (1) Die Halbjahresversammlung nimmt den Zwischenbericht des 1. Vorsitzenden über die bisher geleistete Arbeit des Vorstandes entgegen. Des weiteren können Beschlüsse gefaßt werden, soweit diese nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterstehen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Angelegenheiten des Vereins geklärt und Beschlüsse gefaßt werden, soweit diese nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterstehen.

§ 14 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem stellvertretenden Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) dem Gewässerwart
- h) dem Jugendwart
- i) dem stellvertretenden Jugendwart
- j) dem Gerätewart
- k) den Beisitzern (je angefangene 100 Mitglieder 1 Beisitzer)

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Der Gesamtvorstand leitet die Geschicke des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und führt die Geschäfte, soweit dies nicht rechtsverbindlich geschehen muß.

(4) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle **drei Monate** zusammentreten.

(5) Der Vorstand kann zur Bewältigung notwendiger Arbeiten Mitglieder berufen.

(6) Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Anzahl der zu wählenden Gewässerwarte gemäß § 14 Abs.1 g) wird den Bedürfnissen entsprechend vom Vorstand festgelegt. Der Versammlung wird vor der Abstimmung die Anzahl der notwendigen Gewässerwarte bekanntgegeben.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter **§14 Abs. 1** Buchstabe **a) b) c) e)** angegebenen Personen.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand, vertreten den Verein nach innen und außen rechtsverbindlich.

§ 16 Finanzordnung und Rechnungslegung

(1) Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzes verpflichtet.

Er hat Barbeträge über **500,- €** unverzüglich auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Außer dem Kassenwart oder seinem Stellvertreter darf kein anderes Vorstandsmitglied Zahlungen in Empfang nehmen oder quittieren.

(2) Der Kassenwart hat zu jeder Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht **§ 11 Abs.1 b)** vorzulegen, der zehn Jahre bei den Akten zu verwahren ist.

(3) Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres sind von den Kassenprüfern die Kassen und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Von den Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die zehn Jahre bei den Akten zu verwahren ist.

(4) Beanstandungen sind von den Kassenprüfern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(5) Nach dem Bericht der Kassenprüfer wird über die Entlastung abgestimmt.

A III Sonstige Bestimmungen

§ 17 Gäste

(1) Gäste können auf Beschluß des jeweiligen Organs zugelassen werden.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens **3 Wochen** vor der Mitgliederversammlung eingegangen und der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugegangen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Einberufung einer Jahreshauptversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss aus der Einladung der Tagesordnungspunkt " Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins " ersichtlich sein.
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Etwa vorhandenes Vereinsvermögen soll nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die geistig und körperlich Behinderten fallen, soweit diese Vereinigung als gemeinnützige anerkannt ist.

§ 20 Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für alle Mitglieder verbindlich.
(2) Geschäftsordnung, Schiedsordnung und Gewässerordnung sind Bestandteil der Satzung.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 26.01.1995 ihre Gültigkeit.

B Geschäftsordnung

§ 1 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn zu ihren Sitzungen ordentlich eingeladen ist.

§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Organe fassen Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Ist eine andere Mehrheit von der Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehen, hat der Versammlungsleiter vor der Abstimmung ausdrücklich hierauf hinzuweisen und nach der Abstimmung das Ergebnis festzuhalten.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs findet geheime Abstimmung statt.
- (3) Abänderungen und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
Im übrigen geht der weitergehende Antrag vor.

§ 3 Wahlen

- (1) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Jeder vorgeschlagene hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren.
Nach der Wahl haben die gewählten zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
Dies kann auch schriftlich oder durch einen Beauftragten erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen nur dann schriftlich und geheim gewählt werden, wenn mehr Kandidaten zur Wahl anstehen als Positionen zu besetzen sind.
Dies gilt nicht für Gewässerwarte.
- (4) Mit Ausnahme der Beisitzer und der Gewässerwarte werden die Mitglieder des Gesamtvorstandes in getrennten Wahlvorgängen gewählt.
- (5) Wird bei dieser Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht), findet ein zweiter Wahlgang, bei mehreren Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten statt.
War im I. Wahlgang nur ein Kandidat aufgestellt, können für den zweiten Wahlgang neue Kandidaten benannt werden.
Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (6) Die Beisitzer und Gewässerwarte können jeweils zu mehreren gewählt werden.
Für diese Wahl gilt der letzte Satz von **B § 3 Abs. 5** entsprechend.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtsdauer aus, dann ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen.
- (8) Kassenprüfer werden aus der Versammlung vorgeschlagen.
Sie werden auf eine Amtsdauer von **2 Jahren** gewählt.
Die Kassenprüfer dürfen keine amtierenden Vorstandsmitglieder sein.
Wiederwahl ist erst nach **2 - jähriger** Unterbrechung möglich.

§ 4 Anträge

- (1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind bis spätestens eine Woche vor deren Beginn schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Initiativanträge zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Tagesordnungspunkt und Anträge ohne Aussprache an den Vorstand überweisen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Laufe der Aussprache zu einem Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs dazu Anträge stellen.
- (2) Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluß der Rednerliste oder der Debatte beschlossen werden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung eines Für und eines Gegenredners abgestimmt.
Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.
- (4) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

C Schiedsordnung

§ 1 Schiedsgericht

- (1) Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben eines Schiedsgericht wahr.
Die Mitgliederversammlung fungiert als Berufungsinstanz.

§ 2 Entscheidung, Begründung und Zustellung

- (1) Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu benennen. (Einspruchsfrist)

§ 3 Fristen

- (1) Die Einladungs- und Ladungsfristen betragen je 2 Wochen.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge auf Bestrafung eines Mitgliedes kann jedes Vereinsmitglied stellen.

§ 5 Strafen

- (1) **Ein Mitglied kann bestraft werden, wenn es:**
 - a) gegen seine in der Satzung und in der Gewässerordnung verankerten Pflichten verstoßen hat.
 - b) beim Fischen gegen Vorschriften der Landesfischereiverordnung Hessen und des Bundesnatur- bzw. Tierschutzgesetzes verstößt.
 - c) Verstöße gegen Mitglieder oder andern Personen gegen geltende Vorschriften duldet, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet oder solche Verstöße nicht dem Vorstand meldet.
 - d) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.
 - e) gefangene Fische tauscht oder verkauft oder in fremde oder eigene Gewässer einsetzt.
- (2) **Als Strafen sind zulässig:**
 - a) mündliche oder schriftliche Verwarnung durch den Vorstand.
 - b) Verwarnung vor der Mitgliederversammlung.
 - c) zeitlich begrenzter Entzug des Erlaubnisscheins oder sonstiger Beschränkungen beim Fang.
 - d) Eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Geldbuße. (max. 100,- €)
 - e) Ausschluss
- (3) Die nicht fristgerechte Abgabe der Fangkarte wird mit einer Geldbuße von 11,- € geahndet.
- (4) Neben diesen Strafen kann verlangt werden, entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 6 Persönliches Erscheinen

- (1) Zur Verhandlung kann das persönliche Erscheinen der Verfahrensbeteiligten und Zeugen angeordnet werden.

§ 7 Rechtliches Gehör

- (1) Im Verfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör. Bei der Entscheidung dürfen nur Beweismittel verwendet werden, die allen Beteiligten zugänglich waren.
- (2) Alle Akten aus Schiedsverfahren sind aufzubewahren.

D Ehrenordnung

§ 1 Möglichkeiten der Ehrung

- (1) Der AV >> Früh - Auf << Dutenhofen e.V. **kann** in Anerkennung besonderer Verdienste um Gewässerschutz und Fischerei folgende Ehrungen an Mitglieder durchführen:
- a) Verleihung einer Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - c) Verleihung des Amtes als Ehrenvorsitzender

§ 2 Verleihung einer Ehrung

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Ehrung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Verleihung einer Ehrung, setzt 15 oder 25 Jahre Mitgliedschaft voraus.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Frauen und Männer verliehen, die das **70. Lebensjahr vollendet haben und vorher mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein waren.** Ohne diese Voraussetzungen kann die Ehrenmitgliedschaft nur durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um der Verein erworben haben.

§ 4 Ehrenvorsitzender

- (1) Dieses Amt als die höchste Auszeichnung kann nur an jeweils **eine** Person verliehen werden. Der Vorschlag hierzu geht grundsätzlich vom amtierenden Vorstand aus. Er muß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 5 Aberkennung der Ehrung

- (1) Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen sind, oder aber den Verein nachweislich geschädigt oder in der Öffentlichkeit im Ansehen herabgesetzt haben.

E Gewässerordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Mitglied und jeder Gastscheininhaber hat die Grenzen der Vereinsgewässer zu beachten. Streckenkarten sind im Geschäftszimmer erhältlich. Jeder Fischereiberechtigte ist nur selbst zur Ausübung der Fischerei berechtigt.
- (2) Bei Ausübung der Fischweid sind mitzuführen und bei Kontrolle ohne Widerspruch vorzuzeigen:
- a) Jahresfischereischein, Angelerlaubnisschein.
 - b) Fischbetäuber, Messer, Hakenlöser, Längenmaß, Unterfangkescher und Waage.
- (3) Den Kontrollorganen sind außerdem auf Aufforderung auch die Fangmittel und Fänge vorzuzeigen. Außer den Behördlichen und den vom Verein bestellten Kontrollorganen hat jedes Mitglied die Pflicht, ihm verdächtig erscheinende Angler zu kontrollieren und sofort dem Vorstand zu Meldeden

§ 2 Fischereiliche Bestimmungen

- (1) Beim Fischfang sind **je nach Gewässer** drei Handangeln erlaubt, jedoch darf nur mit **zwei** der drei Handangeln auf Raubfisch geangelt werden. Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischereiausübenden jederzeit beaufsichtigt werden.
- (2) Beim Angeln auf Friedfisch dürfen nur Einzelhaken verwendet werden.
- (3) Blinkernde Fischer haben zu Ansitzanglern einen Mindestabstand von mindestens **10 Metern** einzuhalten.
- (4) Angehörige der Jugendgruppe dürfen nur bis **22 : 00 Uhr** angeln, es sei denn, sie befinden sich in Begleitung des Jugendwartes oder eines anderen aktiven erwachsenen Mitgliedes.
- (5) Das Legen von Nacht und Grundschnüren und das Fischen mit Reusen ist allen Fischereiausübenden verboten. Der Vorstand kann jedoch auf Beschluß, zur Feststellung oder Regulierung des Fischbestandes bestimmte Gewässerstrecken mit Netz, Reuse oder elektrisch abfischen lassen.
- (6) Es wird ausdrücklich auf die in dem Jahreserlaubnisschein angegebenen Vorschriften hingewiesen, die bei Ausübung der Fischerei einzuhalten sind. (Schutzzonen, Uferbetretung, Verunreinigung der Uferregion)
- (7) Für Schäden die das, die Fischerei ausübende Mitglied verursacht, ist der Verein von **jeglicher Haftung frei**.
- (8) Aus Gründen einer ordnungsgemäßen und optimalen Bewirtschaftung der Gewässer erhalten die Mitglieder eine Fangkarte in die gefangenen Fische unverzüglich nach Art, Größe und Gewicht unter Angabe der Gewässer gewissenhaft einzutragen sind. Die Fangkarte hat spätestens bis 15.12. eines jeden Jahres im Geschäftszimmer vorzuliegen.

§ 3 Schonzeiten und Mindestmaße

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die auf den Jahreserlaubnisscheinen geltenden Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbeschränkungen einzuhalten.
- (2) Es gilt die Hessische Landesfischereiverordnung und das Bundesnaturschutzgesetz bzw. Tierschutzgesetz.

§ 4 Sonstige Gebote

- (1) **Jedes Mitglied ist verpflichtet:**
 - a) auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Fischereiaufsicht, Vorstand oder Polizei sind sofort zu verständigen.
 - b) unkameradschaftliches und nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen die Gewässerordnung dem Vorstand schnellstens und möglichst schriftlich zu melden.
 - c) bei Gewässerverunreinigung oder Fischsterben sofort nach dem Alarmplan zu handeln.

Wolfgang Lerch

1. Vorsitzender

W. Lerch

Kirsten Döhler

1. Schriftführer

K. Döhler

